



VERSICHERUNGSSCHUTZ BEIM PFLICHTPRAKTIKUM WÄHREND DES STUDIUMS

- (1) Ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum ist sozialversicherungsfrei. Dabei kommt es auch nicht darauf an, wie viele Stunden pro Woche gearbeitet wird oder wie hoch das Entgelt ist. Auch Arbeitgeberbeiträge müssen nicht geleistet werden. Der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrag für Studierende bleibt bestehen. Familienversicherte Studierende sollten allerdings darauf achten, nicht mehr als 425 € im Monat zu verdienen, da sie sonst die Kriterien der Familienversicherung nicht mehr erfüllen und sich selbst (zum Studierendentarif) versichern müssen.
Wichtig: Studierende, die BAföG erhalten, müssen das Praktikum angeben. Einkommen aus einem Pflichtpraktikum fällt nicht in den jährlichen Einkommensfreibetrag beim BAföG, sondern wird voll angerechnet.
- (2) Die Studierenden klären ggf. selbständig mit der Krankenversicherung ab, ob Versicherungsschutz auch bei einem Praktikum im Ausland besteht.
- (3) Für die Dauer des Praktikums besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach SGB VII, § 2, Abs. 1, Nr. 1 bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes. Die Unfallanzeige ist durch den Praktikumsbetrieb zu erstatten.
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt idR. nicht bei einem Auslandspraktikum. Studierende sollten deshalb unbedingt vor Beginn ihres Auslandspraktikums in ihrem Praktikumsbetrieb klären, ob sie über den Betrieb unfallversichert sind oder eine private Vorsorge treffen müssen.

Kontakt:

Studienmanagement, Raum A2.10

Studium.wirtschaft@hs-mainz.de